



**Satzung
der Gerhard-Tiedtke-Stiftung
der Rotenburger Werke
der Inneren Mission**

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name der Stiftung ist

**„Gerhard-Tiedtke-Stiftung“
der Rotenburger Werke der Inneren Mission**
(im folgenden Stiftung genannt)
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
3. Der Sitz der Stiftung ist Rotenburg / Wümme.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung diakonischer Arbeit im Geiste christlicher Nächstenliebe, insbesondere
 - a. Unterstützung körperlich, geistig, seelisch Hilfsbedürftiger, insbesondere die Hilfe und Eingliederung behinderter Menschen mit Schwerpunkt im zweiten Milieu
 - b. Pflege und Betreuung von hilfsbedürftigen älteren Menschen
 - c. Betreuung von Kindern und Jugendlichen
 - d. Unterstützung von inhaltlich gleich gelagerten Projekten im In- und Ausland
 - e. Zur Verfolgung ihrer Zwecke kann die Stiftung sich auch an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen
2. Die vorstehenden Zwecke werden insbesondere durch die Förderung der Arbeit des Vereins Rotenburger Werke der Inneren Mission e.V., Rotenburg / Wümme, erreicht.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werks — Innere Mission und Hilfswerk — der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und damit dem Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hauptgeschäftsstelle Stuttgart, als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt im Zeitpunkt der Errichtung 50.000,00 EURO.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen, Erbschaften und Schenkungen erhöht werden.
3. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 6 und Nr. 7 der Abgabenordnung) gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
4. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

§ 6 Verwendung der Mittel

1. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen.
2. Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 7 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand
 - b. das Kuratorium
2. Die Organmitglieder müssen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannover sein.
3. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene bare Auslagen werden im Rahmen der steuerrechtlichen Regelungen ersetzt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorstand wird von dem Gründungstifter bestellt; danach werden seine Mitglieder auf Vorschlag des Gründungstifters vom Kuratorium bestellt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
2. Dem Vorstand müssen zwei Vorstandsmitglieder der Rotenburger Werke der Inneren Mission e.V., Rotenburg / Wümme angehören.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Neubesetzung für den Rest der laufenden Amtszeit.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzenden berufen einmal jährlich eine Sitzung ein. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Gründungstifters bestellt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.
2. Der Kuratoriumsvorsitzende des Vereins Rotenburger Werke der Inneren Mission e.V., Rotenburg / Wümme ist Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Die schriftliche Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Beachtung einer Vier - Wochen - Laufsfrist. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Sitzungen des Kuratoriums können per Telefon- oder Bildschirmkonferenz erfolgen. Ferner können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes erfolgt die Neubesetzung für den Rest der laufenden Amtszeit.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - c. Anstellung und Entlassung von Arbeitskräften
 - d. Die Beschlussfassung über die Verwendung und Vergabe von Stiftungserträgen.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Überwachung der Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - b. Bestellung des Abschlussprüfers
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses
 - d. Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses unter Beachtung der steuerrechtlichen Gewinnverwendungsregelungen
 - e. Beschluss über die Entnahmen aus Rücklagen
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Genehmigung außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle, insbesondere die Aufnahme von Darlehen über EURO 10.000,00, den Kauf oder Verkauf von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken, den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen, Abschluss von Anstellungsverträgen mit leitenden Mitarbeitern, die Führung von Prozessen mit einem Streitwert über EURO 10.000,00

§ 12 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung


1. Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder aber nicht gegen die Stimme des Stifters (Rotenburger Werke der Inneren Mission e.V.) beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Beschlüsse über die Zweckänderung der Stiftung, die Aufhebung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann das Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.

2. Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Rotenburger Werke der Inneren Mission e.V., Rotenburg / Wümme oder dessen Nachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

Rotenburg, den 26. August 2010



(Jutta Wendland-Park)



(Thorsten Tillner)

Gerhard-Tiedtke-Stiftung
der Rotenburger Werke der Inneren Mission
Lindenstraße 14
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 0 42 61 / 9 20 - 2 10
Fax: 0 42 61 / 9 20 - 2 00
www.gerhard-tiedtke-stiftung.de
www.rotenburgerwerke.de

Kreissparkasse Rotenburg-Bremervörde
BLZ 241 512 35
Kto 278 251 16

ROTENBURGER WERKE

Angebote für Menschen
mit Behinderung

Lindenstr. 14
27356 Rotenburg (Wümme)
www.rotenburgerwerke.de

Im Verbund der Diakonie 
